



Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz § 34

Für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (gem. § 33 Infektionsschutzgesetz: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager) sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, hier insbesondere § 34, zu beachten.

Auszug des Infektionsschutzgesetzes § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes (Absätze 1 bis 5)

(1) Personen, die an

| | |
|--|---|
| 1. Cholera | 12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten |
| 2. Diphtherie | 13. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 14. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 15. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 16. Röteln |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 17. Scharlach oder Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 7. Keuchhusten | 18. Shigellose |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 19. Skabies (Krätze) |
| 9. Masern | 20. Typhus abdominalis |
| 10. Meningokokken-Infektion | 21. Virushepatitis A oder E |
| 11. Mumps | 22. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

| | |
|--|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium spp., Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

| | |
|--|-----------------------------|
| 1. Cholera | 9. Mumps |
| 2. Diphtherie | 10. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 11. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber | 12. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 12a. Röteln |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 13. Shigellose |
| 7. Masern | 14. Typhus abdominalis |
| 8. Meningokokken-Infektion | 15. Virushepatitis A oder E |
| | 16. Windpocken |

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

Gemäß § 6 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz gehört Covid 19 ebenfalls zu den meldepflichtigen Erkrankungen.